

# **Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite (INF-Vertrag)**

## **Präambel**

Die Vereinigten Staaten von Amerika und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, im folgenden als Vertragsparteien bezeichnet – In dem Bewußtsein, daß ein Atomkrieg verheerende Folgen für die ganze Menschheit haben würde, geleitet von dem Ziel, die strategische Stabilität zu festigen, überzeugt, daß die in diesem Vertrag vorgesehenen Maßnahmen zur Verringerung der Gefahr des Ausbruchs eines Krieges beitragen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit festigen werden, eingedenk ihrer Verpflichtung nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen – sind wie folgt übereingekommen:

## **Artikel I**

Im Einklang mit diesem Vertrag, der die Vereinbarung und die Protokolle umfaßt, die Bestandteil des Vertrags sind, wird jede Vertragspartei ihre Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite beseitigen, solche Systeme danach nicht besitzen und die anderen in diesem Vertrag niedergelegten Verpflichtungen erfüllen.

## **Artikel II**

"Für die Zwecke dieses Vertrags gilt folgendes:

1. Der Ausdruck "ballistische Flugkörper" bezeichnet einen Flugkörper, der auf dem größten Teil seines Flugwegs eine ballistische Flugbahn hat. Der Ausdruck "bodengestützter ballistischer Flugkörper (GLBM)" bezeichnet einen bodengestützten ballistischen Flugkörper, der ein Trägermittel für den Waffeneinsatz ist.
2. Der Ausdruck "Marschflugkörper" bezeichnet einen unbemannten, mit eigenem Antrieb ausgestatteten Träger, der seinen Flug auf dem größten Teil seines Flugwegs durch Nutzung des aerodynamischen Auftriebs zurücklegt. Der Ausdruck "bodengestützter Marschflugkörper (GLCM)" bezeichnet einen bodengestützten Marschflugkörper, der ein Trägermittel für den Waffeneinsatz ist.
3. Der Ausdruck "GLBM-Abschußvorrichtung" bezeichnet eine ortsfeste Abschußvorrichtung oder eine bewegliche landgestützte Transporter-Aufrichter-Starter-Vorrichtung für den Start eines GLBM.
4. Der Ausdruck "GLCM-Abschußvorrichtung" bezeichnet eine ortsfeste Abschußvorrichtung oder eine bewegliche landgestützte Transporter-Aufrichter-Starter-Vorrichtung für den Start eines GLCM.
5. Der Ausdruck "Flugkörper mittlerer Reichweite" bezeichnet einen GLBM oder einen GLCM, der eine Reichweite von mehr als 1000 Kilometer, jedoch nicht über 5500 Kilometer hat.
6. Der Ausdruck "Flugkörper kürzerer Reichweite" bezeichnet einen GLBM oder einen GLCM, der eine Reichweite von mehr als 500 oder mehr Kilometer, jedoch nicht mehr als 1000 Kilometer hat.
7. Der Ausdruck "Dislozierungsgebiet" bezeichnet ein festgelegtes Gebiet, in dem Flugkörper mittlerer Reichweite und Abschußvorrichtungen für solche Flugkörper eingesetzt werden können und in dem sich ein oder mehrere Flugkörperstützpunkte befinden.
8. Der Ausdruck "Flugkörperstützpunkt" bezeichnet
  - a) im Fall von Flugkörpern mittlerer Reichweite einen in einem Dislozierungsgebiet befindlichen Komplex von Einrichtungen, in dem Flugkörper mittlerer Reichweite und Abschußvorrichtungen für solche Flugkörper gewöhnlich betrieben werden und in dem sich auch die mit diesen Flugkörpern und Abschußvorrichtungen zusammenhängenden Unterstützungsbauwerke befinden, in welchem sich die mit diesen Flugkörpern und Abschußvorrichtungen zusammenhängende Unterstützungsausrüstung gewöhnlich befindet, und
  - b) im Fall von Flugkörpern kürzerer Reichweite einen an einem beliebigen Ort befindlichen Komplex von Einrichtungen, in dem Flugkörper kürzerer Reichweite und Abschußvorrichtungen für solche Flugkörper gewöhnlich betrieben werden und in dem sich auch die mit diesen Flugkörpern und Abschußvorrichtungen zusammenhängenden Unterstützungsausrüstung gewöhnlich befindet.
9. Der Ausdruck "Flugkörper-Unterstützungseinrichtung" bezeichnet

In bezug auf Flugkörper mittlerer oder kürzerer Reichweite und Abschußvorrichtungen für solche Flugkörper eine Einrichtung zur Herstellung oder Instandsetzung von Flugkörpern oder Abschußvorrichtungen, eine Ausbildungseinrichtung, eine Lagereinrichtung für Flugkörper oder Abschußeinrichtungen, ein Erprobungsgebiet oder eine Beseitigungseinrichtung im Sinne der Vereinbarung.

10. Der Ausdruck "Transit" bezeichnet eine nach Artikel IX Absatz 5 Buchstabe f mitgeteilte Beförderung eines Flugkörpers mittlerer Reichweite oder einer Abschußvorrichtung für einen solchen Flugkörper zwischen Flugkörper-Unterstützungseinrichtungen, zwischen einer solchen Einrichtung und einem Dislozierungsgebiet oder zwischen Dislozierungsgebieten oder eine solche Beförderung eines Flugkörpers kürzerer Reichweite oder einer Abschußvorrichtung für einen solchen Flugkörper von einer Flugkörper-Unterstützungseinrichtung oder einem Flugkörperstützpunkt zu einer Beseitigungseinrichtung.

11. Der Ausdruck "dislozierter Flugkörper" bezeichnet einen Flugkörper mittlerer Reichweite, der sich in einem Dislozierungsgebiet befindet, oder einen Flugkörper kürzerer Reichweite, der sich in einem Flugkörperstützpunkt befindet.

12. Der Ausdruck "nicht dislozierter Flugkörper" bezeichnet einen Flugkörper mittlerer Reichweite, der sich außerhalb eines Dislozierungsgebiets befindet, oder einen Flugkörper kürzerer Reichweite, der sich außerhalb eines Flugkörperstützpunkts befindet.

13. Der Ausdruck "dislozierter Abschußvorrichtung" bezeichnet eine Abschußvorrichtung für einen Flugkörper mittlerer Reichweite, die sich in einem Dislozierungsgebiet befindet, oder eine Abschußvorrichtung für einen Flugkörper kürzerer Reichweite, die sich in einem Flugkörperstützpunkt befindet.

14. Der Ausdruck "nicht dislozierter Abschußvorrichtung" bezeichnet eine Abschußvorrichtung für einen Flugkörper mittlerer Reichweite, die sich außerhalb eines Dislozierungsgebiets befindet, oder eine Abschußvorrichtung für einen Flugkörper kürzerer Reichweite, die sich außerhalb eines Flugkörperstützpunkts befindet.

15. Der Ausdruck 'Stationierungsland' bezeichnet ein Land, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, in dessen Hoheitsgebiet sich zu irgendeiner Zeit nach dem 1. November 1987 Flugkörper mittlerer oder kürzerer Reichweite der Vertragsparteien, Abschußvorrichtungen für solche Flugkörper oder mit solchen Flugkörper und Abschußvorrichtungen zusammenhängende Unterstützungsbauwerke befunden haben. Flugkörper oder Abschußvorrichtungen im Transit fallen nicht unter den Ausdruck "sich befinden".

### **Artikel III**

(1) Für die Zwecke dieses Vertrags sind vorhandene Typen von Flugkörpern mittlerer Reichweite

a) in bezug auf die Vereinigten Staaten von Amerika Flugkörper der Typen, die von den Vereinigten Staaten von Amerika als Pershing II und BGM- 109G bezeichnet werden und in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken unter denselben Bezeichnungen bekannt sind, und

b) in bezug auf die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken Flugkörper der Typen, die von der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken als RSD-10, R-12 und R-14 bezeichnet werden und in den Vereinigten Staaten von Amerika als SS-20, SS-4 beziehungsweise SS-5 bekannt sind.

(2) Für die Zwecke dieses Vertrags sind vorhandene Typen von Flugkörpern kürzerer Reichweite

a) in bezug auf die Vereinigten Staaten von Amerika Flugkörper des Typs, der von den Vereinigten Staaten von Amerika als Pershing I A bezeichnet wird und in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken unter derselben Bezeichnungen bekannt ist, und

b) in bezug auf die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken Flugkörper der Typen, die von der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken als OTR-22 oder OTR-23 bezeichnet werden und in den Vereinigten Staaten von Amerika als SS-12 beziehungsweise SS-23 bekannt sind.

### **Artikel IV**

(1) Jede Vertragspartei beseitigt alle ihre Flugkörper mittlerer Reichweite und alle ihre Abschußvorrichtungen für solche Flugkörper sowie alle mit solchen Flugkörpern und Abschußvorrichtungen zusammenhängenden Unterstützungsbauwerke und

Unterstützungsausrüstungen der in der Vereinbarung aufgeführten Kategorien, so daß spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags und danach keine der Vertragsparteien solche Flugkörper, Abschlußvorrichtungen, Unterstützungsbauwerke oder Unterstützungsausrüstungen besitzt.

(2) Zur Verwirklichung der Festlegung des Punktes 1 dieses Artikels beginnen beide Vertragspartner mit Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages mit der Reduzierung aller Typen ihrer stationierten und nicht stationierten Flugkörper mittlerer Reichweite, der stationierten und nicht stationierten Startvorrichtungen für diese Flugkörper sowie der mit diesen Flugkörper und Startvorrichtungen zusammenhängenden Hilfseinrichtungen und Hilfsausrüstungen und setzen diese Reduzierungen während des gesamten Verlaufs jeder Etappe entsprechend den Festlegungen des vorliegenden Vertrags fort. Diese Reduzierungen werden in zwei Etappen erfolgen, damit:

a) bis zum Ende der ersten Etappe, das heißt nicht später als in 29 Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages

i) die Zahl der stationierten Startrampen für Flugkörper mittlerer Reichweite auf beiden Vertragspartner nach Ansicht der Vertragspartner nicht die Zahl der Startrampen überschreitet, die Flugkörper mit insgesamt 171 Gefechtsköpfen tragen oder enthalten können,

ii) die Zahl der stationierten Flugkörper mittlerer Reichweite auf beiden Vertragspartner nach Ansicht der Vertragspartner nicht die Zahl der Flugkörper mit insgesamt 180 Gefechtsköpfen überschreitet,

iii) die Gesamtzahl der stationierten und nicht stationierten Startrampen für Flugkörper mittlerer Reichweite auf beiden Vertragspartner nach Ansicht der Vertragspartner nicht die Zahl der Startrampen übersteigt, die in der Lage sind, Flugkörper mit insgesamt 200 Gefechtsköpfen zu tragen oder zu enthalten,

iv) die Gesamtzahl der stationierten und nicht stationierten Flugkörper mittlerer Reichweite auf beiden Vertragspartner nach Ansicht der Vertragspartner nicht die Zahl von Flugkörper mit insgesamt 200 Gefechtsköpfen übersteigt,

v) das Verhältnis der Gesamtzahl der stationierten und nicht stationierten bodengestützten ballistischen Flugkörper mittlerer Reichweite entsprechender Typen auf beiden Vertragspartner zur Gesamtzahl der stationierten und nicht stationierten Flugkörper mittlerer Reichweite entsprechender Typen, die dieser Seite gehören, nicht das Verhältnis der bodengestützten ballistischen Flugkörper mittlerer Reichweite zu den Flugkörper mittlerer Reichweite auf dieser Seite per 1. November 1987 übersteigt, wie es das Memorandum über die Vereinbarung vorsieht;

b) bis zum Ende der zweiten Etappe, das heißt nicht später als drei Jahre nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages, alle Flugkörper mittlerer Reichweite auf beiden Vertragspartner, die Startrampen dafür sowie alle entsprechenden Hilfsanlagen und Hilfseinrichtungen der im Memorandum über die Vereinbarung aufgeführten Kategorien beseitigt sind.

#### **Artikel V**

"(1) Jede Vertragspartei beseitigt alle ihre Flugkörper kürzerer Reichweite und alle ihre Abschlußvorrichtungen für solche Flugkörper sowie alle mit solchen Flugkörpern und Abschlußvorrichtungen zusammenhängenden Unterstützungsausrüstungen der in der Vereinbarung aufgeführten Kategorien, so daß spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrags und danach keine der Vertragsparteien solche Flugkörper, Abschlußvorrichtungen oder Unterstützungsausrüstungen besitzt.

(2) Spätestens 90 Tage nach Inkrafttreten dieses Vertrages nimmt jede der Vertragspartner die Verlagerung all ihrer stationierten Flugkörper kürzerer Reichweite sowie aller stationierten und nicht stationierten Startrampen für diese Flugkörper an die Orte der Liquidierung vor und belässt sie so lange an diesen Orten, bis sie entsprechend den im Protokoll zur Liquidierung festgelegten Verfahrensregeln beseitigt werden. Spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrages nimmt jede der Vertragspartner die Verlagerung all ihrer nicht stationierten Flugkörper kürzerer Reichweite an die Orte der Liquidierung vor und belässt sie so lange an diesen Orten, bis sie entsprechend den im Protokoll zur Liquidierung festgelegten Verfahrensregeln beseitigt werden.

(3) Die Flugkörper kürzerer Reichweite und die Startrampen für diese Flugkörper befinden sich nicht an ein und demselben Ort der Liquidierung. Solche Orte liegen mindestens 1 000 Kilometer voneinander entfernt.

## **Artikel VI**

(1) Vom Inkrafttreten dieses Vertrags an wird keine der beiden Vertragsparteien

- a) Flugkörper mittlerer Reichweite herstellen oder im Flug erproben oder Stufen solcher Flugkörper oder Abschlußvorrichtungen für solche Flugkörper herstellen oder
- b) Flugkörper kürzerer Reichweite herstellen, im Flug erproben und starten oder Stufen solcher Flugkörper und oder Abschlußrampen für solche Flugkörper herstellen.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 hat jede Vertragspartei das Recht, einen nicht durch diesen Vertrag begrenzten Typ eines GLBM mittlerer Reichweite mit mehreren Stufen ähnlich, jedoch nicht mit ihr austauschbar ist, vorausgesetzt, dass die betreffende Vertragspartei nicht eine andere Stufe herstellt, die äußerlich einer anderen Stufe eines vorhandenen Typs einer GLBM mittlerer Reichweite ähnlich, jedoch nicht mit ihr austauschbar ist.

## **Artikel VII**

Für die Zwecke dieses Vertrags gilt folgendes:

(1) Ist ein ballistische Flugkörper oder ein Marschflugkörper im Flug erprobt oder für den Waffeneinsatz disloziert worden, so gelten alle Flugkörper dieses Typs als Trägermittel für den Waffeneinsatz.

(2) Ist ein GLBM oder GLCM ein Flugkörper mittlerer Reichweite, so gelten alle GLBM oder GLCM dieses Typs als Flugkörper mittlerer Reichweite. Ist ein GLBM oder GLCM ein Flugkörper kürzerer Reichweite, so gelten alle GLBM oder GLCM dieses Typs als Flugkörper kürzerer Reichweite.

(3) Gehört ein GLBM zu einem Typ, der nur dazu entwickelt und erprobt wurde, nicht auf der Erdoberfläche befindliche Gegenstände abzufangen und zu bekämpfen, so gilt er nicht als ein Flugkörper, auf den die Begrenzungen dieses Vertrags Anwendung finden.

(4) Als Reichweite eines nicht in Artikel III aufgeführten GLBM gilt die größte Reichweite, für die er erprobt worden ist. Als Reichweite eines nicht in Artikel III aufgeführten GLCM gilt die größte Entfernung, die von dem Flugkörper in seiner Standardausführung bis zur Erschöpfung des Brennstoffs zurückgelegt werden kann und die bestimmt wird, indem sein Flugweg vom Startpunkt bis zum Aufschlagpunkt auf die Erdoberfläche projiziert wird. GLBM oder GLCM, die eine Reichweite von 500 oder mehr Kilometer, jedoch nicht mehr als 1000 Kilometer haben, gelten als Flugkörper kürzerer Reichweite. GLBM oder GLCM, die eine Reichweite von mehr als 1000 Kilometer, jedoch nicht mehr als 5500 Kilometer haben, gelten als Flugkörper mittlerer Reichweite.

(5) Als Höchstzahl der Gefechtsköpfe, die ein vorhandener Typ eines Flugkörpers mittlerer Reichweite oder eines Flugkörpers kürzerer Reichweite trägt, gilt die in der Vereinbarung für Flugkörper des betreffenden Typs angegebene Zahl.

(6) Es wird davon ausgegangen, dass jeder GLBM oder GLCM die in der Vereinbarung für einen GLBM oder GLCM des betreffenden Typs angegebene Zahl.

(7) Ist eine Abschlußvorrichtung für den Start eines GLBM oder eines GLCM erprobt worden, so gelten alle Abschlußvorrichtungen dieses Typs als für den Start von GLBM oder GLCM erprobt.

(8) Hat eine Abschlußvorrichtung einen bestimmten GLBM- oder GLCM-Typ enthalten oder gestartet, so gelten alle Abschlußvorrichtungen dieses Typs als Abschlußvorrichtungen für den betreffenden GLBM- oder GLCM-Typ.

(9) Es wird davon ausgegangen, dass die Zahl der Flugkörper, die eine Abschlußvorrichtung eines vorhandenen Typs eines Flugkörpers mittlerer Reichweite oder eines Flugkörpers kürzerer Reichweite jeweils gleichzeitig tragen oder enthalten kann, die in der Vereinbarung für Abschlußvorrichtungen für Flugkörper des betreffenden Typs angegebene Zahl ist.

(10) Außer im Fall einer Beseitigung im Einklang mit den im Beseitigungsprotokoll vorgesehenen Verfahren gilt folgendes:

- a) Für GLBM, die in getrennten Stufen gelagert oder befördert werden, zählt die längste Stufe eines GLBM mittlerer oder kürzerer Reichweite als ein vollständiger Flugkörper;
- b) für GLBM, die nicht in getrennten Stufen gelagert oder befördert werden, zählt ein Behälter des beim Start eines GLBM mittlerer Reichweite verwendeten Typs, sofern nicht eine Vertragspartei der

anderen Vertragspartei zufrieden stellend beweist, dass der Behälter keinen solchen Flugkörper enthält, oder ein montierter GLBM mittlerer oder kürzerer Reichweite als ein vollständiger Flugkörper; c) für GLCM zählt das Flugwerk einer GLCM mittlerer oder kürzerer Reichweite als ein vollständiger Flugkörper.

(11) Ein ballistischer Flugkörper, bei dem es sich nicht um einen Flugkörper handelt, der in einer bodengestützten Betriebsart verwendet wird, gilt nicht als GLBM, wenn er an einer Erprobungsstätte von einer ortsfesten landgestützten Abschußvorrichtung probegestartet wird, die nur für Erprobungszwecke verwendet wird und sich von GLBM-Abschlußvorrichtungen unterscheiden läßt. Ein Marschflugkörper, bei dem es sich nicht um einen Flugkörper handelt, der in einer bodengestützten Betriebsart verwendet wird, gilt nicht als GLCM, wenn er an einer Erprobungsstätte von einer ortsfesten landgestützten Abschußvorrichtung probegestartet wird, die nur für Erprobungszwecke verwendet wird und sich von GLBM-Abschlußvorrichtungen unterscheiden läßt.

(12) Jede Vertragspartei hat das Recht, für Zusatzantriebssysteme, die sonst als Flugkörper mittlerer oder kürzerer Reichweite angesehen werden könnten, nur vorhandene Typen von Zusatzantriebsstufen für solche Zusatzantriebssysteme herzustellen und zu verwenden. Starts solcher Zusatzantriebssysteme gelten nicht als Flugerprobung von Flugkörpern mittlerer oder kürzerer Reichweite, sofern

a) die in solchen Zusatzantriebssystemen verwendeten Stufen sich von den Stufen unterscheiden, die in den in Artikel III als vorhandene Typen von Flugkörpern mittlerer oder kürzerer Reichweite aufgeführten Flugkörper verwendet werden;

b) solche Zusatzantriebssysteme nur für Forschungs- und Entwicklungszwecke zur Erprobung anderer Gegenstände als der Zusatzantriebssysteme selbst verwendet werden;

c) die Gesamtzahl der Abschlußvorrichtungen für solche Zusatzantriebssysteme zu keiner Zeit höher ist als 35 für jede Vertragspartei;

d) die Abschlußvorrichtungen für solche Zusatzantriebssysteme ortsfest und oberirdisch angebracht sind sowie sich nur in für Forschungs- und Entwicklungszwecke bestimmten Startstellungen befinden, die in der Vereinbarung angegeben sind.

Für Forschungs- und Entwicklungszwecke bestimmte Startstellungen unterliegen nicht der Inspektion nach Artikel XI.

## **Artikel VIII**

(1) Alle Flugkörper mittlerer Reichweite und Abschlußvorrichtungen für solche Flugkörper müssen sich in Dislozierungsgebieten oder Flugkörper-Unterstützungseinrichtungen befinden oder im Transit begriffen sein. Flugkörper mittlerer Reichweite oder Abschlußvorrichtungen für solche Flugkörper dürfen sich nicht an anderen Orten befinden.

(2) Stufen von Flugkörpern mittlerer Reichweite müssen sich in Dislozierungsgebieten, in Flugkörper-Unterstützungseinrichtungen oder auf dem Weg zwischen Dislozierungsgebieten, zwischen Flugkörper-Unterstützungseinrichtungen oder zwischen Flugkörper-Unterstützungseinrichtungen und Dislozierungsgebieten befinden.

(3) Alle Flugkörper kürzerer Reichweite und Abschlußvorrichtungen für solche Flugkörper müssen sich bis zu ihrer in Artikel V Absatz 2 vorgeschriebenen Verbringung zu Beseitigungseinrichtungen in Flugkörperstützpunkten oder Flugkörper-Unterstützungseinrichtungen befinden oder im Transit begriffen sein. Flugkörper kürzerer Reichweite oder Abschlußvorrichtungen für solche Flugkörper dürfen sich nicht an einem anderen Ort befinden.

(4) Der Transit eines Flugkörpers oder einer Abschlußvorrichtung, die diesem Vertrag unterliegen, muß innerhalb von 25 Tagen abgeschlossen sein.

(5) Alle Dislozierungsgebiete, Flugkörperstützpunkte und Flugkörper-Unterstützungseinrichtungen werden in der Vereinbarung oder in späteren Fortschreibungen der Daten nach Artikel IX Absatz 3, Absatz 5 Buchstabe a oder Absatz 5 Buchstabe b angegeben. Die Vertragsparteien dürfen die Zahl der Dislozierungsgebiete, Flugkörperstützpunkte oder Flugkörper-Unterstützungseinrichtungen mit Ausnahme der Beseitigungseinrichtungen gegenüber der in der Vereinbarung vorgesehenen Zahl nicht erhöhen und ihren Standort oder ihre Grenzen gegenüber den in der Vereinbarung vorgesehenen

Standorten und Grenzen nicht ändern. Eine Flugkörper-Unterstützungseinrichtung gilt nicht als Teil eines Dislozierungsgebietes, auch wenn sie sich innerhalb der geographischen Grenzen eines Dislozierungsgebiets befindet.

(6) Nach Ablauf von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrags dürfen die Vertragsparteien keine Flugkörper mittlerer oder kürzerer Reichweite einschließlich Stufen solcher Flugkörper und keine Abschlußvorrichtungen für solche Flugkörper in den Einrichtungen zur Herstellung von Flugkörpern oder Abschlußvorrichtungen oder in den Erprobungsgebieten haben, die in der Vereinbarung aufgeführt sind.

(7) Die Vertragsparteien dürfen keine Flugkörper mittlerer oder kürzerer Reichweite in Ausbildungseinrichtungen haben.

(8) Ein nicht dislozierter Flugkörper mittlerer oder kürzerer Reichweite darf von einer Abschlußvorrichtung für einen solchen Flugkörpertyp nicht getragen werden und nicht darin enthalten sein, sofern dies nicht zur Instandsetzungseinrichtungen durchgeführten Wartung oder zur Beseitigung durch einen in Beseitigungseinrichtungen durchgeführten Start erforderlich ist.

(9) Für Ausbildungszwecke bestimmte Flugkörper und für Ausbildungszwecke bestimmte Abschlußvorrichtungen für Flugkörper mittlerer oder kürzerer Reichweite unterliegen den gleichen Standorteinschränkungen, wie sie in den Absätzen 1 und 3 für Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite sowie für Abschlußvorrichtungen für solche Flugkörper vorgesehen sind.

#### **Artikel IX**

(1) Die Vereinbarung enthält Kategorien von Daten, die für die in bezug auf diesen Vertrag eingegangenen Verpflichtungen erheblich sind, und führt alle Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite, alle Abschlußvorrichtungen für solche Flugkörper sowie alle mit solchen Flugkörpern und Abschlußvorrichtungen zusammenhängende Unterstützungsbauwerke und Unterstützungsausrüstungen auf, die am 1. November 1987 im Besitz der Vertragsparteien waren. Die Fortschreibungen dieser Daten und die Mitteilungen, die nach diesem Artikel erforderlich sind, werden entsprechend den in der Vereinbarung enthaltenen Kategorien von Daten zur Verfügung gestellt.

(2) Die Vertragsparteien schreiben diese Daten fort und übermitteln die nach diesem Vertrag erforderlichen Mitteilungen über die Zentren zur Verringerung des atomaren Risikos, die aufgrund des Abkommens vom 15. September 1987 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Einrichtung von Zentren zur Verringerung des atomaren Risikos eingerichtet wurden.

(3) Spätestens 30 Tage nach Inkrafttreten dieses Vertrags stellt jede Vertragspartei der anderen Vertragspartei auf den Stand am Tag des Inkrafttretens dieses Vertrags gebrachte Daten für alle in der Vereinbarung enthaltenen Kategorien von Daten zur Verfügung.

(4) Spätestens 30 Tage nach Ablauf eines Zeitraumes von jeweils sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrags stellt jede Vertragspartei fortgeschriebene Daten für alle in der Vereinbarung enthaltenen Kategorien von Daten zur Verfügung, indem sie die andere Vertragspartei von allen abgeschlossenen und noch im Gang befindlichen Änderungen dieser Daten, die sich während des Zeitraums von sechs Monaten seit dem vorhergehenden Datenaustausch ergeben haben, sowie vom Endergebnis dieser Änderungen unterrichtet.

(5) Vom Inkrafttreten dieses Vertrags an übermittelt jede Vertragspartei der anderen Vertragspartei folgende Mitteilungen:

a) mindestens 30 Tage im voraus eine Mitteilung über das geplante Datum der Beseitigung eines bestimmten Dislozierungsgebiets, eines bestimmten Flugkörperstützpunkts oder einer bestimmten Flugkörper-Unterstützungseinrichtung;

b) mindestens 30 Tage im voraus eine Mitteilung über Änderungen der Zahl oder des Standorts von Beseitigungseinrichtungen einschließlich des Ortes und des geplanten Datums jeder Änderung;

c) außer in bezug auf Starts von Flugkörpern mittlerer Reichweite zum Zweck ihrer Beseitigung mindestens 30 Tage im voraus eine Mitteilung über das geplante Datum des Beginns der Beseitigung von Flugkörpern mittlerer und kürzerer Reichweite, von Stufen solcher Flugkörper, von Abschlußvorrichtungen für solche Flugkörper sowie von mit solchen Flugkörpern und

Abschußvorrichtungen            zusammenhängenden            Unterstützungseinrichtungen            und  
Unterstützungsausrüstungen, einschließlich

i) der Zahl und des Typs der Bestandteile der zu beseitigenden Flugkörpersysteme;

ii) der Beseitigungsstätte;

iii) für Flugkörper mittlerer Reichweite des Ortes, von dem aus solche Flugkörper, Abschußvorrichtungen für solche Flugkörper und mit solchen Flugkörpern und Abschußvorrichtungen zusammenhängende Unterstützungsausrüstungen zur Beseitigungseinrichtung verbracht werden;

iv) außer im Fall von Unterstützungsbauwerken des Punktes der Einreise, der von einer eine Inspektion nach Artikel XI Absatz 7 durchführenden Inspektionsgruppe zu benutzen ist, sowie des voraussichtlichen Zeitpunkts der Abreise einer Inspektionsgruppe vom Punkt der Einreise zur Beseitigungseinrichtung;

e) spätestens 48 Stunden, nachdem Änderungen aufgetreten sind, eine Mitteilung über Änderungen der Zahl der Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite, der Abschußvorrichtung für solche Flugkörper und der mit solchen Flugkörpern und Abschußvorrichtungen zusammenhängenden Unterstützungsbauwerke und Unterstützungsausrüstungen infolge der im Beseitigungsprotokoll beschriebenen Beseitigung, einschließlich

i) der Zahl und des Typs der Bestandteile eines Flugkörpersystems, die beseitigt wurden, und

ii) des Datums und des Ortes einer solchen Beseitigung;

f) spätestens 48 Stunden, nachdem ein Transit oder eine Verbringung abgeschlossen ist, eine Mitteilung über den Transit von Flugkörpern mittlerer oder kürzerer Reichweite oder von Abschußvorrichtungen für solche Flugkörper oder über die Verbringung von für Ausbildungszwecke bestimmten Flugkörpern oder für Ausbildungszwecke bestimmten Abschußvorrichtungen für solche Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite, einschließlich

i) der Zahl der Flugkörper oder Abschußvorrichtungen;

ii) der Punkte, Daten und Uhrzeiten der Abreise und Ankunft;

iii) des Transportmittels;

iv) des Ortes und der Uhrzeit an dem betreffenden Ort mindestens alle vier Tage während des Transitzeitraumes.

(6) Vom Inkrafttreten dieses Vertrags an teilt jede Vertragspartei der anderen Vertragspartei mindestens zehn Tage im voraus das geplante Datum und den geplanten Ort des Starts eines in Artikel VII Nummer 12 bezeichneten Zusatzantriebssystems für Forschungs- und Entwicklungszwecke mit.

## **Artikel X**

(1) Jede Vertragspartei beseitigt ihre Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite und ihre Abschußvorrichtungen für solche Flugkörper sowie ihre mit solchen Flugkörpern und Abschußvorrichtungen zusammenhängenden Unterstützungsbauwerke und Unterstützungsausrüstungen im Einklang mit den im Beseitigungsprotokoll vorgesehenen Verfahren.

(2) Die Nachprüfung durch an Ort und Stelle erfolgende Inspektionen der Beseitigung von Bestandteilen der im Beseitigungsprotokoll und dem Inspektionsprotokoll durchgeführt.

(3) Wenn eine Vertragspartei ihre Flugkörper mittlerer Reichweite, ihre Abschußvorrichtungen für solche Flugkörper und ihre mit solchen Flugkörpern und Abschußvorrichtungen zusammenhängenden Unterstützungsausrüstungen zum Zweck der Beseitigung aus Dislozierungsgebieten zu Beseitigungseinrichtungen verbringt, geschieht dies in vollständigen dislozierten Organisationseinheiten. Für die Vereinigten Staaten von Amerika sind diese Einheiten Pershing-II-Batterien und die BGM-109 G-Staffeln. Für die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken sind diese Einheiten SS-20-Regimenter aus zwei oder drei Bataillonen.

(4) Die Beseitigung von Flugkörpern mittlerer und kürzerer Reichweite und von Abschußvorrichtungen für solche Flugkörper sowie von mit solchen Flugkörpern und Abschußvorrichtungen zusammenhängenden Unterstützungsausrüstungen wird in den Einrichtungen durchgeführt, die in der Vereinbarung angegeben oder im Einklang mit Artikel IX Absatz 5 Buchstabe b mitgeteilt worden sind, sofern nicht die Beseitigung im Einklang mit Abschnitt IV oder V des Beseitigungsprotokolls erfolgt. Unterstützungsbauwerke, die mit den von diesem Vertrag erfaßten Flugkörpern und

Abschlußvorrichtungen zusammenhängen und der Beseitigung unterliegen, werden an Ort und Stelle beseitigt.

(5) Jede Vertragspartei hat das Recht, während der ersten sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrags nicht mehr als 100 ihrer Flugkörper mittlerer Reichweite durch einen Start zu beseitigen.

(6) Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite, die vor Inkrafttreten dieses Vertrags erprobt, jedoch nie disloziert worden sind und nicht zu den in Artikel III aufgeführten vorhandenen Typen von Flugkörpern mittlerer oder kürzerer Reichweite zählen, sowie Abschlußvorrichtungen für solche Flugkörper werden innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrags im Einklang mit den im Beseitigungsprotokoll vorgesehenen Verfahren beseitigt. Solche Flugkörper sind

a) in bezug auf die Vereinigten Staaten von Amerika Flugkörper des von den Vereinigten Staaten von Amerika als Pershing IB bezeichneten Typs, der in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken unter derselben Bezeichnung bekannt ist, und

b) in bezug auf die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken des von der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken als RK-55 bezeichneten Typs, der in den Vereinigten Staaten von Amerika als SSC-X-4 bekannt ist.

(7) Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite und ihre Abschlußvorrichtungen für solche Flugkörper sowie ihre mit solchen Flugkörpern und Abschlußvorrichtungen zusammenhängende Unterstützungsbauwerke und Unterstützungsausrüstungen gelten nach Abschluß der im Beseitigungsprotokoll vorgesehenen Verfahren und mit der in Artikel IX Absatz 5 Buchstabe e vorgesehenen Mitteilung als beseitigt.

(8) Jede Vertragspartei beseitigt ihre Dislozierungsgebiete, Flugkörperstützpunkte und Flugkörper-Unterstützungseinrichtungen. Eine Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei nach Artikel IX Absatz 5 Buchstabe a, sobald die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Alle dort befindlichen Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite, Abschlußvorrichtungen für solche Flugkörper und mit solchen Flugkörpern und Abschlußvorrichtungen zusammenhängenden Unterstützungsausrüstungen sind entfernt worden;

b) alle dort befindlichen mit solchen Flugkörper und Abschlußvorrichtungen zusammenhängenden Unterstützungsbauwerke sind beseitigt worden;

c) alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Herstellung, Flugerprobung, Ausbildung, Instandsetzung, Lagerung oder Dislozierung solcher Flugkörper und Abschlußvorrichtungen sind dort eingestellt worden. Solche Dislozierungsgebiete, Flugkörperstützpunkte und Flugkörper-Unterstützungseinrichtungen gelten als beseitigt, wenn sie nach Artikel XI Absatz 4 inspiziert worden sind oder wenn 60 Tage nach dem Datum der geplanten Beseitigung, das nach Artikel IX Absatz 5 Buchstabe a mitgeteilt wurde, vergangen sind. Ein Dislozierungsgebiet, ein Flugkörperstützpunkt und oder eine Flugkörper-Unterstützungseinrichtung, die in der Vereinbarung aufgeführt sind, die obigen Bedingungen vor Inkrafttreten dieses Vertrags erfüllt haben und nicht in den ersten Datenaustausch nach Artikel IX Absatz 3 einbezogen sind, gelten als beseitigt.

(9) Beabsichtigt eine Vertragspartei, einen in der Vereinbarung aufgeführten Flugkörperstützpunkt zur Verwendung als Stützpunkt für diesem Vertrag nicht unterliegende GLBM- oder GLCM-Systeme umzubauen, so teilt diese Vertragspartei der anderen Vertragspartei mindestens 30 Tage vor dem geplanten Datum des Beginns des Umbaus das geplante Datum und den Zweck mit, für den der Stützpunkt umgebaut werden wird.

## **Artikel XI**

(1) Damit die Nachprüfung der Einhaltung dieses Vertrags gewährleistet werden kann, hat jede Vertragspartei das Recht, Inspektionen an Ort und Stelle durchzuführen. Die Vertragsparteien führen Inspektionen an Ort und Stelle im Einklang mit diesem Artikel, dem Inspektionsprotokoll und dem Beseitigungsprotokoll durch.

(2) Jede Vertragspartei hat das Recht, die in diesem Artikel vorgesehenen Inspektionen sowohl im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei als auch im Hoheitsgebiet von Stationierungsländern durchzuführen.

(3) Nach Ablauf von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrags hat jede Vertragspartei das Recht, an allen in der Vereinbarung angegebenen Flugkörperstützpunkten und Flugkörper-



Unterstützungseinrichtungen, jedoch nicht an Einrichtungen zur Herstellung von Flugkörpern, und an allen Beseitigungseinrichtungen, die in die nach Artikel IX Absatz 3 erforderliche erste Datenfortschreibung einbezogen sind, Inspektionen durchzuführen. Diese Inspektionen werden spätestens 90 Tage nach Inkrafttreten dieses Vertrags abgeschlossen. Ziel dieser Inspektionen ist es, die Zahl der Flugkörper, Abschußvorrichtungen, Unterstützungsbauwerke und Unterstützungsausrüstungen sowie sonstige Daten, die dem Stand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags entsprechen und nach Artikel IX Absatz 3 zur Verfügung gestellt worden sind, nachzuprüfen.

(4) Jede Vertragspartei hat das Recht, Inspektionen durchzuführen, um die nach Artikel IX Absatz 5 Buchstabe a mitgeteilte Beseitigung von somit den Inspektionen nach Absatz 5 Buchstabe a des vorliegenden Artikels nicht mehr unterliegenden Flugkörperstützpunkten und Flugkörper-Unterstützungseinrichtungen mit Ausnahme von Einrichtungen zur Herstellung von Flugkörpern nachzuprüfen. Eine solche Inspektion wird innerhalb von 60 Tagen nach dem geplanten Datum der Beseitigung dieser Einrichtung durchgeführt. Führt eine Vertragspartei eine Inspektion in einer bestimmten Einrichtung aufgrund des Absatzes 3 nach dem geplanten Datum der Beseitigung dieser Einrichtung durch, so ist eine zusätzliche Inspektion dieser Einrichtung nach diesem Absatz nicht zulässig.

(5) Jede Vertragspartei hat das Recht, nach diesem Zusatz während eines Zeitraums von 13 Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags Inspektionen durchzuführen. Jede Vertragspartei hat das Recht, während der ersten drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags 20 solche Inspektionen pro Kalenderjahr, während der darauffolgenden fünf Jahre 15 solche Inspektionen pro Kalenderjahr und während der letzten fünf Jahre zehn solche Inspektionen pro Kalenderjahr durchzuführen. Die Vertragsparteien nutzen jeweils höchstens die Hälfte der Gesamtzahl der ihnen pro Kalenderjahr zustehenden Inspektionen im Hoheitsgebiet eines einzigen Stationierungslands. Jede Vertragspartei hat das Recht, a) nach Ablauf von 90 Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrags Inspektionen von Flugkörperstützpunkten und Flugkörper-Unterstützungseinrichtungen mit Ausnahme von Beseitigungseinrichtungen und Einrichtungen zur Herstellung von Flugkörpern durchzuführen, um entsprechend der in der Vereinbarung angegebenen Kategorien von Daten die Anzahl der Flugkörper, Abschußvorrichtungen, Unterstützungsbauwerke und Unterstützungsausrüstungen festzustellen, die sich zum Zeitpunkt der Inspektion jeweils in einem Flugkörperstützpunkt oder einer Flugkörper-Unterstützungseinrichtung befinden, und b) Inspektionen von nach Artikel X Absatz 8 beseitigten früheren Flugkörperstützpunkten und Flugkörper-Unterstützungseinrichtungen mit Ausnahme früherer Einrichtungen zur Herstellung von Flugkörpern durchzuführen.

(6) Nach Ablauf von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrags hat jede Vertragspartei das Recht, während eines Zeitraums von 13 Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags durch ständige Überwachung folgendes zu inspizieren:

a) die Eingänge jeder Einrichtung der anderen Vertragspartei, in der die Endmontage eines GLBM unter Verwendung von Stufen vorgenommen wird, von denen jede äußerlich einer Stufe eines in Artikel III aufgeführten Festtreibstoff-GLBM ähnlich ist, oder,

b) falls eine Vertragspartei keine solche Einrichtung hat, die Eingänge einer vereinbarten früheren Einrichtung zur Herstellung von Flugkörpern, in der vorhandene Typen von GLBM mittlerer und kürzerer Reichweite hergestellt wurde. Die Vertragspartei, deren Einrichtung nach diesem Absatz zu inspizieren ist, stellt sicher, daß die andere Vertragspartei in der Lage ist, in dieser Einrichtung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrags oder innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der unter Buchstaben a bezeichneten Endmontage ein dauerndes System der ständigen Überwachung zu errichten. Führt nach Ablauf des zweiten Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrags keine der Vertragsparteien zwölf aufeinanderfolgende Monate lang die unter Buchstabe a bezeichnete Endmontage durch, so hat keine Vertragspartei das Recht, durch ständige Überwachung eine Einrichtung der anderen Vertragspartei zur Herstellung von Flugkörpern zu inspizieren, sofern nicht die unter Buchstabe a bezeichnete Endmontage erneut begonnen wird. Bei Inkrafttreten dieses Vertrags sind die durch ständige Überwachung zu inspizierende Einrichtungen: nach Buchstabe b für die Vereinigten Staaten von Amerika das Herkules-Werk Nummer 1 in Magna, Utah; nach Buchstabe a

für die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken der Maschinenbaubetrieb Wotkinsk, Udmurtische Autonome Sozialistische Sowjetrepublik, Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik.

(7) Jede Vertragspartei führt Inspektionen des Verfahrens der in Beseitigungseinrichtungen im Einklang mit Artikel X und dem Beseitigungsprotokoll durchgeführten Beseitigung von Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite und von Abschußvorrichtungen für solche Flugkörper sowie von mit solchen Flugkörpern und Abschußvorrichtungen zusammenhängenden Unterstützungsausrüstungen, einschließlich der Beseitigung von Flugkörpern mittlerer Reichweite durch einen Start, durch Inspektoren, welche die in diesem Absatz vorgesehenen Inspektionen durchführen, stellen den Abschluß der für die Beseitigung von Flugkörper, Abschußvorrichtungen, Unterstützungsausrüstungen angegebenen Verfahren fest.

(8) Jede Vertragspartei hat das Recht, Inspektionen durchzuführen, um sich vom Abschluß des Verfahrens der Beseitigung von Flugkörpern mittlerer und kürzerer Reichweite und von Abschußvorrichtungen für solche Flugkörper sowie von mit solchen Flugkörpern und Abschußvorrichtungen zusammenhängenden Unterstützungsausrüstungen, die nach Abschnitt V des Beseitigungsprotokolls beseitigt worden sind, und von für Ausbildungszwecke bestimmten Flugkörpern, Flugkörperstufen, Startbehältern und Abschußvorrichtungen, die nach den Abschnitten II, IV und V des Beseitigungsprotokolls beseitigt worden sind, zu überzeugen.

## **Artikel XII**

(1) Um die Nachprüfung der Einhaltung dieses Vertrags zu gewährleisten, wird jede Vertragspartei die ihr zur Verfügung stehenden nationalen technischen Nachprüfungsmittel in einer Weise einsetzen, die mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts im Einklang steht.

(2) Die Vertragsparteien werden

a) in die nationalen technischen Nachprüfungsmittel der anderen Vertragspartei, die im Einklang mit Absatz 1 eingesetzt werden, nicht störend eingreifen und

b) keine Verschleierungsmaßnahmen anwenden, welche die im Einklang mit Absatz 1 durchgeführte Nachprüfung der Einhaltung des Vertrags durch nationale technische Nachprüfungsmittel behindern. Diese Verpflichtung findet keine Anwendung auf Tarnungs- oder Verschleierungsmaßnahmen in einem Dislozierungsgebiet, die mit den normalen Ausbildungs- und Wartungstätigkeiten sowie mit den normalen Einsätzen zusammenhängen, einschließlich der Anwendung von Vorrichtungen zum Schutz der Flugkörper und Abschußvorrichtungen vor Witterungseinflüssen.

(3) Zur Verbesserung der Beobachtung durch nationale technische Nachprüfungsmittel hat jede Vertragspartei bis zum Inkrafttreten eines Vertrags zwischen den Vertragsparteien zur Verminderung und Begrenzung strategischer offensiver Waffen, jedoch während eines Zeitraums von höchstens drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags, das Recht, um die Durchführung von Maßnahmen der Zusammenarbeit in für straßenbewegliche GLBM mit einer Reichweite von mehr als 5500 Kilometer bestimmten Dislozierungsstützpunkten, die keine nach Artikel X Absatz 8 beseitigten früheren Flugkörperstützpunkte sind, zu ersuchen. Die Vertragspartei, die ein solches Ersuchen stellt, unterrichtet die andere Vertragspartei von dem Dislozierungsstützpunkt, in dem die Maßnahmen der Zusammenarbeit durchgeführt werden sollen. Die Vertragspartei, deren Stützpunkt beobachtet werden soll, führt folgende Maßnahmen der Zusammenarbeit durch:

a) Spätestens sechs Stunden nach einem Ersuchen hat sie die Abdeckungen aller ortsfesten Bauwerke für die in dem Stützpunkt befindlichen Abschußvorrichtungen geöffnet, alle Flugkörper auf Abschußvorrichtungen aus solchen ortsfesten Bauwerken für Abschußvorrichtungen vollständig entfernt und solche Flugkörper auf Abschußvorrichtungen ohne Anwendung von Verschleierungsmaßnahmen im Freien aufgestellt;

b) die Vertragspartei läßt die Abdeckungen offen und beläßt die Flugkörper auf Abschußvorrichtungen an ihrem Platz, bis zwölf Stunden nach Eingang eines Ersuchens um eine solche Beobachtung vergangen sind.

## **Artikel XIII**

(1) Um die Ziele dieses Vertrags und die Durchführung seiner Bestimmungen zu fördern, setzen die Vertragsparteien hiermit die Sondernachprüfungskommission ein. Die Vertragsparteien vereinbaren,

daß sie, wenn eine der beiden Vertragsparteien darum ersucht, im Rahmen der Sondernachprüfungskommission zusammenkommen, um

a) Fragen in bezug auf die Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen zu lösen und  
b) die zur Verbesserung der Lebensfähigkeit und Wirksamkeit dieses Vertrags erforderlichen Maßnahmen zu vereinbaren.

(2) Die Vertragsparteien nutzen die Zentren für die Verringerung des atomaren Risikos, die eine ständige Nachrichtenverbindung zwischen den Vertragsparteien ermöglichen, um

a) die Daten auszutauschen und die Mitteilungen zu übermitteln, die nach Artikel IX Absätze 3, 4, 5 und 6 und nach dem Beseitigungsprotokoll erforderlich sind;

b) die nach Artikel X Absatz 9 erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und entgegenzunehmen;

c) Mitteilungen über nach Artikel XI und nach dem Inspektionsprotokoll erforderliche Inspektionen zu übermitteln und entgegenzunehmen;

d) die in Artikel XII Absatz 3 vorgesehenen Ersuchen um Maßnahmen der Zusammenarbeit zu stellen und entgegenzunehmen.

#### **Artikel XIV**

Die Vertragsparteien halten diesen Vertrag ein und übernehmen keine internationalen Aufgaben oder Verpflichtungen, die im Widerspruch zu seinen Bestimmungen stehen würden.

#### **Artikel XV**

(1) Dieser Vertrag wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

(2) Jede Vertragspartei ist in Ausübung ihrer staatlichen Souveränität berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn sie entscheidet, daß durch außergewöhnliche, mit dem Inhalt dieses Vertrags zusammenhängende Ereignisse eine Gefährdung ihrer höchsten Interessen eingetreten ist. Sie teilt ihre Rücktrittsentscheidung der anderen Vertragspartei sechs Monate vor dem Rücktritt mit.

Diese Mitteilung hat eine Darlegung der außergewöhnlichen Ereignisse zu enthalten, durch die nach Ansicht der die Mitteilung machenden Vertragspartei eine Gefährdung ihrer höchsten Interessen eingetreten ist.

#### **Artikel XVI**

Jede Vertragspartei kann Änderungen dieses Vertrags vorschlagen. Die vereinbarten Änderungen treten nach Maßgabe der in Artikel XVII vorgesehenen Verfahren für das Inkrafttreten dieses Vertrags in Kraft.

#### **Artikel XVII**

(1) Dieser Vertrag einschließlich der Vereinbarung und der Protokolle, die Bestandteil des Vertrags sind, bedarf der Ratifikation der verfassungsrechtlichen Verfahren jeder Vertragspartei. Der Vertrag tritt am Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft. (2) Dieser Vertrag wird nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

**GESCHEHEN zu Washington am 8. Dezember 1987 in zwei Urschriften, jede in englischer und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.**

*FÜR DIE VEREINGTEN STAATEN VON AMERIKA: Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika*

*FÜR DIE UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN: Generalsekretär des Zentralkomitees der KPdSU*